

P&O Newsflash

aktuell

Aktuelle Informationen und neueste Entwicklungen

Ausgabe 9, Oktober 2022

Lohnsteuer

Inflationsausgleichsprämie

Weitere Entlastungen: Inflationsausgleichsprämie ist verabschiedet

In seiner Sitzung am 07.10.2022 hat nun auch der Bundesrat der Gewährung der Inflationsausgleichsprämie zugestimmt. Die Inflationsausgleichsprämie kommt. Sie ist in § 3 Nr. 11 c EStG geregelt und lautet wie folgt:

„Steuerfrei sind, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom ... (Datum des auf den Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes folgenden Tages)¹ bis zum 31. Dezember 2024 in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise bis zu einem Betrag von 3 000 Euro.“

Eckpunkte der Regelung zur Inflationsausgleichsprämie

Arbeitgebende können zeitlich befristet Leistungen zur Abmilderung der Inflation bis zu einem Betrag von 3.000 € steuer- und sozialversicherungsfrei an ihre Arbeitnehmenden gewähren.

Es handelt sich um einen steuerlichen Freibetrag. Die Inflationsausgleichsprämie kann als Barzuschuss oder als Sachbezug (z.B. Gutscheine) gewährt werden. Der Arbeitgebende kann die Inflationsausgleichsprämie einmalig oder auch in mehreren Teilbeträgen bis zu einem Betrag von insgesamt 3.000 € auszahlen.

¹ Das Gesetz soll rückwirkend zum 1. Oktober 2022 in Kraft treten. Es ist daher möglich, dass der 1. Oktober 2022 auch in den Gesetzestext aufgenommen wird.

Die Gewährung ist zeitlich befristet im Zeitraum vom Tag nach der Verkündung des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2024 möglich. Die Regelung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Die Inflationsausgleichsprämie muss als Inflationsausgleich gewährt werden. Es sollte hierfür ausreichen, wenn der Arbeitgeber die Leistung bspw. mit entsprechendem Hinweis im Rahmen der Lohnabrechnung ausweist.

Es obliegt dem Arbeitgebenden, ob er die Sonderzahlung ermöglichen kann oder nicht. Dies gilt auch dafür, ob er die maximal mögliche Obergrenze von 3.000 € ausschöpfen oder geringere Einmalzahlungen vornehmen möchte.

Es ist zu erwarten, dass in derzeit laufenden Tarifrunden Regelungen zur Inflationsausgleichsprämie zusätzlich zwischen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften in Tarifverträgen beschlossen werden.

Die Inflationsausgleichsprämie muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Das Zusätzlichkeitserfordernis des § 8 Abs. 4 EStG ist zu beachten. Demnach kann

- die Inflationsausgleichsprämie nicht auf den Arbeitslohnanspruch angerechnet,
- der Arbeitslohnanspruch nicht zugunsten der Inflationsausgleichsprämie herabgesetzt,
- die verwendungs- oder zweckgebundene Inflationsausgleichsprämie nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
- bei Wegfall der Inflationsausgleichsprämie der Arbeitslohn nicht erhöht werden.

In Betracht kommen in diesem Sinne daher in erster Linie Arbeitgeberleistungen, die in zurückliegenden Kalenderjahren (noch) nicht gewährt oder bislang unter dem Vorbehalt der Freiwilligkeit gewährt wurden, damit die Steuer- und Beitragsfreiheit der Inflationsausgleichsprämie greifen kann.

Handlungsempfehlung

Arbeitgebende können prüfen, ob die steuer- und beitragsfreie Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie ggf. anstelle einer steuer- und beitragspflichtigen Gehaltsanpassung oder Sonderzahlung in Betracht kommt.

Gern sprechen Sie uns an, wenn Sie zu den Voraussetzungen der steuer- und beitragsfreien Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie in Ihrer konkreten Arbeitgeberpraxis Fragen haben.

Die Ansprechpartner des PwC-Lohnsteuerteam freuen sich auf den Austausch mit Ihnen.

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Berlin

Sabine Ziesecke
Tel.: +49 30 2636-5363
sabine.ziesecke@pwc.com

Hamburg

Sven Rindelaub
Tel.: +49 40 6378-1439
sven.rindelaub@pwc.com

Frankfurt a.M., Stuttgart

Stefan Sperandio
Tel.: +49 69 9585-5160
stefan.sperandio@pwc.com

Düsseldorf

Hannes Zug
Tel.: +49 40 6378-2402
hannes.zug@pwc.com

München

Prof. Dr. Nikolaus Kastenbauer
Tel.: +49 89 5790-5160
nikolaus.kastenbauer@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Britta Ludwig

Tel.: +49 211 9817432
britta.ludwig@pwc.com